

# RS OGH 1997/4/30 9ObA15/97i, 8ObA147/97v, 9ObA170/99m, 8ObA170/00h, 8ObA120/01g, 9ObA2/02p, 9ObA306/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1997

## Norm

ABGB §1152 F

## Rechtssatz

Der Pensionsvertrag ist ein Schuldvertrag, für den grundsätzlich, soweit nicht das Betriebspensionsgesetz Ausnahmen vorsieht, die Vertragsfreiheit besteht. Dem Arbeitgeber aber auch den Parteien einer Betriebsvereinbarung ist es daher nicht untersagt, in Pensionsrichtlinien Bedingungen für die Leistungszusage wie auch Widerrufsvorbehalte zu normieren oder auszusprechen, daß kein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 15/97i  
Entscheidungstext OGH 30.04.1997 9 ObA 15/97i  
Veröff: SZ 70/88
- 8 ObA 147/97v  
Entscheidungstext OGH 16.10.1997 8 ObA 147/97v  
Veröff: SZ 70/213
- 9 ObA 170/99m  
Entscheidungstext OGH 03.11.1999 9 ObA 170/99m  
Vgl auch; Beisatz: Beisatz: Enthält eine Betriebsvereinbarung keinen Widerrufsvorbehalt oder Rechtsanspruchsvorbehalt für Leistungen, sodass der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 3 Z 3 BPG nicht erfüllt ist, findet das Betriebspensionsgesetz (siehe Art V "Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen" sowie Art VI "Inkrafttreten und Vollziehung") grundsätzlich Anwendung. (T1) Beisatz: Hier: Betriebsvereinbarung 1994 der Forschungszentrum Seibersdorf GmbH. (T2)
- 8 ObA 170/00h  
Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 ObA 170/00h  
Vgl; Beisatz: Es ist zulässig, Betriebsvereinbarungen über Betriebspensionen zu treffen, bei denen die Zuerkennung der einzelnen Betriebspensionen von einem weiteren - rechtsgestaltenden - Akt des Arbeitgebers - hier dem Pensionsbrief - abhängig ist. Bei Ausübung des Gestaltungsrechtes des Arbeitgebers bei der Zuerkennung wird der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ebenso wie jener des

Betriebspensionsgesetzes nach § 18 BPG zu beachten sein. (T3); Veröff: SZ 73/212

- 8 ObA 120/01g  
Entscheidungstext OGH 28.03.2002 8 ObA 120/01g  
Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2
- 9 ObA 2/02p  
Entscheidungstext OGH 26.06.2002 9 ObA 2/02p  
nur: Der Pensionsvertrag ist ein Schuldvertrag, für den grundsätzlich, soweit nicht das Betriebspensionsgesetz Ausnahmen vorsieht, die Vertragsfreiheit besteht. Dem Arbeitgeber aber auch den Parteien einer Betriebsvereinbarung ist es daher nicht untersagt, in Pensionsrichtlinien Bedingungen für die Leistungszusage wie auch Widerrufsvorbehalte zu normieren. (T4)
- 9 ObA 306/01t  
Entscheidungstext OGH 26.06.2002 9 ObA 306/01t  
nur T4
- 8 ObA 98/02y  
Entscheidungstext OGH 13.02.2003 8 ObA 98/02y  
Vgl; Beis wie T3 nur: Es ist zulässig, Betriebsvereinbarungen über Betriebspensionen zu treffen, bei denen die Zuerkennung der einzelnen Betriebspensionen von einem weiteren - rechtsgestaltenden - Akt des Arbeitgebers - hier dem Pensionsbrief - abhängig ist. (T5); Beisatz: Allfälligen einzelvertraglichen Erklärungen des Arbeitgebers, wonach etwa nur jene Arbeitnehmer in diese Altersversorgung einzubeziehen sind, die sich selbst zur Beitragszahlung verpflichten, kann schon im Hinblick auf §3 ArbVG zum Nachteil des Arbeitnehmers keine Beachtlichkeit zukommen; außer der Kollektivvertrag stellt selbst wieder darauf ab. (T6); Beisatz: Selbst wenn man im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Betriebs(pensions)systeme davon ausginge, dass es zulässig wäre, die Einbeziehung von der Bereitschaft des Arbeitnehmer abhängig zu machen, selbst Beiträge zu leisten (vergleiche dazu auch unten), so könnte dies jedenfalls nicht den Verfall bereits erworbener unverfallbarer Anwartschaftsrechte rechtfertigen. (T7); Beisatz: Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung zu leisten, kann nicht durch den Kollektivvertrag festgelegt werden. (T8)
- 9 ObA 261/02a  
Entscheidungstext OGH 19.03.2003 9 ObA 261/02a  
nur: Der Pensionsvertrag ist ein Schuldvertrag, für den grundsätzlich, soweit nicht das Betriebspensionsgesetz Ausnahmen vorsieht, die Vertragsfreiheit besteht. (T9)
- 9 ObA 137/03t  
Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 ObA 137/03t  
Auch; nur T4
- 6 Ob 13/05p  
Entscheidungstext OGH 17.03.2005 6 Ob 13/05p  
nur T9

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107921

**Dokumentnummer**

JJR\_19970430\_OGH0002\_009OBA00015\_97I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)